



Ergänzende Informationen zum Bowlingsport  
Detailhinweise, wie Bowling stattfindet  
Darstellung der Corona-bedingten Vorgangsweise

Stand 1.7.2020

# Handlungsempfehlung BOWLING

Grundlage ist u.a. die Lockerungsverordnung in der aktuellen Fassung **BGBl. I Nr. 23/2020** v. 1.7.2020

**LVO-7/20**

- A) Öffentliche Orte:** §1.(1) Beim Betreten öffentlicher Orte ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens 1 m einzuhalten.
- B) Kundenbereiche:** §2.(1) Beim Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten ist ggü. Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mind. 1 m einzuhalten.  
§2. (6) Abweichend von Abs. 1 gilt beim Betreten von Veranstaltungsorten in Betriebsstätten § 10 Abs. 6 bis 9 sinngemäß.
- C) Veranstaltungen** §10(6) + (7) gilt in Bowlingcentern nicht – keine „zugewiesenen Sitzplätze“  
§10(8) Bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze ist ggü. Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mind. 1 m einzuhalten. Weiters ist in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.  
§10(9) Kann auf Grund der Eigenart einer Schulung, Aus- und Fortbildung
  1. der Mindestabstand von 1 m zwischen Personen und/oder
  2. von Personen das Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht eingehalten werden,
 ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren. Die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Teilnehmer, während sie sich auf ihren Sitzplätzen aufhalten sowie für Vortragende.
- D) Sport** §8(1) Das Betreten von Sportstätten gem. § 3 Z 11 BSVG 2017, ist unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 zulässig. <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/i/2017/100>  
(2) Abs. 1 und § 1 Abs. 1 gelten nicht bei der Sportausübung.
- E) Ausnahmen** §11(4) Die Verpflichtung zur Einhaltung des Abstandes gilt nicht zwischen Menschen mit Behinderungen und deren Begleitpersonen, die persönliche Assistenz- oder Betreuungsleistungen erbringen.

## Übersicht der Lockerungen seit 1.7.2020

	Mindestabstand beim Betreten	Maskenpflicht beim Betreten	Mindestabstand beim Sport	TeilnehmerInnengrenze bei Veranstaltung ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze
Sportstätte (outdoor/indoor) und öffentliche Freiflächen (Wiese/Park)	1m	nein (ausgenommen ZuseherInnen bei Indoor-Veranstaltungen)	kein Mindestabstand beim Sport	100 (je nach Veranstaltung können SportlerInnen ausgenommen werden) ab 1. August: 200



## **1) Erfassung von Personen, Veranlassungen**

### **a) Personenerfassung**

- In Bowlingcentern ist FÜR die Sportausübung und alle anderen Veranstaltungen die Teilnahme mittels TEILNEHMERLISTEN zu dokumentieren – das gilt auch für ALLE Gäste, Zuschauer und sinngemäß.
- Für die richtige Reaktion im Anlassfall entsprechend müssen die Kontaktdaten aller TeilnehmerInnen (bei Kindern auch der Erziehungsberechtigten) zur Verfügung stehen.
- Dokumentation durch den Verein, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontaktes (z. B. mit Hilfe von Teilnehmerlisten).

### **b) Anwesenheits-/Teilnehmerlisten**

- Jeder Verein erstellt für Ligabewerbe bzw. Vereinstrainings komplette Namenslisten – die jeweils anwesenden Personen werden angekreuzt. Vereine geben die Listen beim Counter ab, im Rahmen von Meisterschaften (STM, Landesbewerb, Betriebssport etc.) gesammelt im Wege der Bewerbleitung.
- Freies Bowling – das Center legt Anwesenheitslisten auf, alle gemeinsam Spielenden - Einzelperson bis größere Gruppe wie z.B. Firmenfeier, Kindergeburtstag etc.- sind einzutragen.
- Betriebssport, Specials-League etc. - jeder diesbezügliche Verein trägt die Namen aller TeilnehmerInnen ein
- In JEDER der obgenannten Personengruppe sind die Kontaktdaten (Telefon, WhatsApp etc.) mindestens einer verantwortlichen Person anzugeben. Die Listen werden vom Anlagenbetreiber datensicher verwahrt und nach 20 Tagen vernichtet.

### **c) Veranlassung im COVID-19-Verdachtsfall**

- Die Hallenverantwortlichen informieren die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde - also je nach Ort Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, Amtsarzt/Amtsärztin.
- Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden/Amtsarzt/Amtsärztin verfügt – ebenso z.B. allfällige Testungen und andere Maßnahmen.
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) entsprechend Anweisung der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

## **2) Flächenbedarf, Abstandsregel**

### **a) M2 je Person**

- In den Anlagen wird zwischen Bahnenbereich und allgemeinem Bereich unterschieden. Die Beschränkung nach m2/Person ist per 1.7.20 entfallen – ein bewusstes Verhalten (**Vorsicht & Rücksicht**) wird trotzdem empfohlen

### **b) Abstand**

- Der Abstand von mind. mind. 2 m während der SPORTAUSÜBUNG ist nicht mehr erforderlich, Openbowler können also auch gleichzeitig spielen.
- Im Ligabowling wird **regelkonform** immer nur **abwechselnd** gespielt, wodurch sich die 2 m Abstand während der Ausübung automatisch ergeben.
- In fast allen Bowlingcentern gibt es bauliche Trennungen zwischen Bahnenbereich (aktive SpielerInnen) und dem Rest der Halle (Zuseher etc.). Gibt es diese nicht, ist mit Markierung (Linien, Seile, Möblierung etc.) für eine Trennung zu sorgen.
- Ist der Bahnenbereich hinter dem Aufenthaltsbereich der SpielerInnen sehr groß (z.B. Sportoase Sbg), können z.B. Tische/Sitze von Gästen genutzt werden.
- Hat der Aufenthaltsbereich der Bahnen keine Trennung zum allgemeinen Hallenteil, ist eine solche auf Meisterschaftsdauer gesondert herzustellen – Seile, Sesselreihen etc. je nach Möglichkeit.
- Sollten zufolge Covid-19 wieder Einschränkungen erforderlich werden, sind z.B. bei Abstandsregelungen Center mit Trennwänden weiterhin im Vorteil – diese Wände ermöglichen dann mehr Personen je Bahn.



### **3) Art der Gäste**

#### ***a) Profisport***

- In Österreich gibt es keinen Profisport im Bowling

#### ***b) SportbowlerInnen***

- Das sind sämtliche Damen/Herren/Jugendliche aller Altersgruppen, die im Ligabereich spielen – beginnend von Haus- und Betriebssportligen über höhere Spielklassen bis zu den Landesligen. Diese Personen haben eigene Schuhe & eigenes Kugelmateral, für das sie ausschließlich selbst verantwortlich sind.
- Es gibt im Bowling keine Bundesliga oder sonstige nationale Liga. Alle STM und ÖM werden gesondert ausgeschrieben, man qualifiziert sich dafür in jedem einzelnen Bewerb (Team, Trio, Doppel etc.) aus den Landesbewerben. Die Durchführung jeder einzelnen STM/ÖM wird vom ÖSKB mit dem jeweiligen Hallenbetreiber und dem Landesverband zusätzlich vertraglich geregelt.
- Hier kann je nach Situation bzgl. Covid-19 auf die aktuelle Situation reagiert werden – die aktuelle Entwicklung Anfang Juli mit steigenden Zahlen in vielen Ländern mahnt zur VORSICHT!

#### ***c) HobbybowlerInnen***

- Das sind alle sonstigen Personen. Diese benötigen Bowlingschuhe und Kugeln aus der jeweiligen Sportanlage. Die nötige Ausrüstung wird personenbezogen am Counter vom Personal der Anlage ausgegeben.
- Jedes Bowlingcenter hat die Handhabung von Leihschuhen & Kugelmateral gesondert und für alle einsehbar zu regeln – z.B. Ausgabe/Rücknahme von Schuhen und Kugelmateral zu regeln - allenfalls nötiger Desinfektion
- Betreuung zum Lernen soll mit der nötigen Vorsicht erfolgen – überwiegend durch Vorzeigen ohne Körperkontakt.

### **4) Welche Art Bowling ist möglich**

#### ***a) Open Bowling***

- Beliebige Personen, die in eine Anlage kommen und dort Bowling spielen. Dabei besteht nur ein Unterschied bzgl. eigener / ausgeborgter Ausrüstung – sh. Pkt. 2, aber ist kein grundsätzlicher Unterschied zwischen Freizeitbowling & Ligabowling.
- Anlagenverantwortliche können ggf. auch Zeitfenster für Openbowler und Sportbowler vorsehen ODER diese jeweils in einem Bereich der Anlage einteilen

#### ***b) Liga Bowling***

- Ligabowling gibt es nur in Anlagen mit Abnahme des ÖSKB - dokumentiert mit entsprechender Urkunde. Je nach Bewerb spielen 1 bis max. 5 Personen je Bahn.
- Der entsprechende Modus (ggf. Personenbeschränkung bei höheren Fallzahlen) ist einvernehmlich mit den Hallenverantwortlichen festzulegen:
  - = bei allen LV-Bewerben mit den zuständigen Landesverband mittels genereller Bewerbvereinbarung bzw. Sportprogramm des Landes
  - = bei STM/ÖM mit dem LV & zusätzlich mit dem ÖSKB.
- Beispiel: im Trio spielen 3 pro Bahn, im Teambewerb 4. Je nach Entwicklung Covid-19 können LV/ÖSKB für Bewerbe festlegen:
  - = Weniger Aktive je Bahn (bei Bahnen mit Trennwänden aufgrund höherer Sicherheit nur in Ausnahmefällen nötig)
  - = Spielweise amerikanisch/europäisch = mit/ohne Bahnenwechsel.
- Derartige Sicherheitsregelungen – z.B. nötiger Moduswechsel im Sportjahr - haben jedenfalls KEINE Auswirkung auf die Wertung von Bewerben.



## 5) **Sonstiges:**

### ***a) Risikogruppen, Hygiene, Verkehrsbeschränkung etc.***

- Jedes Bowlingcenter hat ein Hygienekonzept samt Reinigungsplan für Infrastruktur (Bahnanlagen etc.) und Material (Hauskugeln etc. zu erstellen sowie Desinfektionsmöglichkeiten im Bowlingbereich sowie in den allgemeinen Teilen der Anlage vorzusehen. Für persönliches Material (Kugeln, Schuhe etc.) sind alle SpielerInnen selbst verantwortlich.
- Desinfektionsmöglichkeiten sind in den Bowlingcentern in ausreichendem Maß vorzusehen, und zwar für Schuhe/Hauskugeln, im Sanitärbereich und allfälligen sonstigen Anlagenteilen (ProShop, Klubräume etc.) sowie hallenspezifisch zu regeln.
- Siehe dazu die Allgemeinen Empfehlungen auf der Homepage von Sport Austria <https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/handlungsempfehlungen-fuer-sportvereine-und-sportstaettenbetreiber/>

### ***b) Anlagenspezifisch ist intern zu regeln:***

- Beachtung der von der Bundesregierung generell verordneten Maßnahmen sowie der Fachinformationen und Handlungsempfehlungen (siehe weiterführende Informationen)
- Erstellung eines Hygiene- und Reinigungsplans für die Sportstätteninfrastruktur – z.B. mit Angaben, was wo, wie & wie oft zu reinigen ist, das Führen eines Reinigungstagebuchs etc.
- Benennung von betriebsinternen Verantwortlichen bzw. Ansprechpersonen – klare Kommunikation der Zuständigkeiten
- Schulung der MitarbeiterInnen hinsichtlich der generellen Maßnahmen und der für den Arbeitsbereich speziellen Maßnahmen
- Schulung der MitarbeiterInnen im Umgang mit Personen mit Behinderung und den entsprechenden Handlungsempfehlungen
- Klare Kommunikation der „Spielregeln“ für die BesucherInnen
- Informationen für neue KundInnen sowie Gruppen, wie z.B. Schulklassen, Firmenteam etc.